

27.09.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AIS - Fz - K - R - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1009. Sitzung des Bundesrates am 8. Oktober 2021

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen COM(2021) 189 final

A

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,
der **Finanzausschuss (Fz)**,
der **Rechtsausschuss (R)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
R
1. Der Bundesrat begrüßt das mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Ziel, die Verlässlichkeit, Vergleichbarkeit und Kohärenz der Informationen über die Nachhaltigkeit von Unternehmen und damit den weiteren Transformationsprozess hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft in Europa zu fördern.
- Fz
2. Angesichts der zunehmenden Risiken aufgrund des Klimawandels und der voranschreitenden Ressourcenknappheit hält der Bundesrat es für richtig, wirtschaftliches Handeln, das sich stärker an ökologischen, sozialen und der Unternehmensführung dienenden Zielen (ESG-Faktoren: „Environmental, Social,

Governance“) orientiert, weiter voranzubringen. Ihm ist es dabei besonders wichtig, dass die verschiedenen Vorhaben auf EU-Ebene nicht isoliert, sondern in ihrer Gesamtheit betrachtet werden.

- Fz 3. Der Richtlinienvorschlag beinhaltet eine Erweiterung der derzeitigen nichtfinanziellen Berichtspflichten hin zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Für Vertragspartner, Investoren und Finanzdienstleister ist dies ein Schritt zur Schaffung einer vergleichbaren Datengrundlage beim Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und zur Gestaltung nachhaltiger Finanzprodukte. Insofern eröffnen die neuen Berichtspflichten Unternehmen die Möglichkeit, ihr Handeln beim Thema Nachhaltigkeit einem breiten Kreis offenzulegen.
- EU
AIS 4. Er begrüßt ferner die Zielsetzung der Kommission, entsprechend ihrer Ankündigung im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte strengere Anforderungen an die Verpflichtung bestimmter großer Unternehmen zur Berichterstattung zu sozialen Aspekten zu stellen und Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu Umwelt-, Sozial- und Governancefaktoren festzulegen. Präzisere und vergleichbare Angaben, etwa zur Chancengleichheit für alle, zu den Arbeitsbedingungen, zur Wahrung der Menschenrechte in den Wertschöpfungsketten sowie der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Charta der Grundrechte der EU, zur Unternehmens-Ethik sowie zur Zusammensetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens können dazu beitragen, Unternehmen für soziale und andere Nachhaltigkeitsauswirkungen stärker in die Verantwortung zu nehmen, sozial nachhaltige Aktivitäten zu identifizieren und Investitionen in wirtschaftliche Aktivitäten mit positiven sozialen Auswirkungen zu fördern.
- EU
Wi 5. Er begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der Kommission zur Weiterentwicklung und Harmonisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf europäischer Ebene. Die Verbesserung der Informationsgrundlage und die Förderung von Transparenz und Vergleichbarkeit für Anlegerinnen und Anleger sowie die Schaffung von fairen Wettbewerbsbedingungen im europäischen Binnenmarkt durch die Harmonisierung werden insgesamt unterstützt. Der Bundesrat begrüßt zudem das Grundanliegen des Richtlinienvorschlags der Kommission, die Ausrichtung von Investitionsentscheidungen an Nachhaltigkeitskriterien zu stärken und so zur Erreichung der EU-Klima- und Umweltschutzziele sowie zur Stärkung der Ziele des europäischen Grünen Deals beizutragen.

- EU
R
6. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass die Kommission sich ausweislich des Richtlinienvorschlags für eine globale Konvergenz und Harmonisierung von Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung einsetzt. Er ist der Auffassung, dass langfristig gewährleistet werden sollte, dass international agierende berichtspflichtige Unternehmen nicht konkurrierenden und dabei divergierenden – etwa europäischen und internationalen – Standards Rechnung tragen müssen. Der Bundesrat betont daher, dass adäquate Maßnahmen getroffen werden müssen, um die von der Kommission zu Recht als zentral erkannte Konvergenz auf lange Sicht auch tatsächlich sicherzustellen.
- Fz
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Regelungen zu den EU-Berichtsvorgaben kohärent zu den bestehenden und neuen Vorgaben entwickelt werden, um Belastungen von Unternehmen durch doppelte oder gegenläufige Anforderungen an die Berichterstattung zu vermeiden. Un erfüllbare Datenanforderungen dürfen den Finanzierungszugang von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nicht gefährden.
- EU
Wi
8. Er betont vor allem die Chancen von nachhaltigem Wirtschaften für die Unternehmen. Damit diese Chancen in wachsenden Märkten der Nachhaltigkeit genutzt werden, sollten Maßnahmen auf Innovation, kluge Anreize und Gestaltungsmöglichkeiten im Wettbewerb sowie auf eine möglichst schlanke Regulierung ausgerichtet werden. Der Fokus sollte hierbei auf einfachen, leicht umsetzbaren und effektiven Maßnahmen liegen.
- EU
R
9. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Richtlinienvorschlag insbesondere erstmals berichtspflichtige Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen stellt.
- EU
AIS
10. Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten verhältnismäßig sein, den Unternehmen, die sie anwenden müssen, keinen unnötigen Verwaltungsaufwand auferlegen und bereits bestehende Standards und Rahmenwerke für die nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung und Rechnungslegung berücksichtigen.
- EU
R
11. Er ist mithin der Auffassung, dass Anwendungsbereich und Inhalt der Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung die Grundsätze der Proportionalität und

Verhältnismäßigkeit wahren und so ausgestaltet werden müssen, dass eine Überforderung der betroffenen Unternehmen vermieden wird.

Fz
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 13)

12. Der Bundesrat bekräftigt daher seine bereits mehrfach im Kontext „nachhaltiges Finanzwesen“ geäußerte Bitte an die Bundesregierung, auf verhältnismäßige und proportionale Maßnahmen hinzuwirken. Vor allem die besonderen Belange von kleinen und mittleren Instituten und mittelständischen Unternehmen müssen ausgewogen berücksichtigt werden, damit die angestrebte Transformation gelingt. Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Kommission, neben Standards für große Unternehmen auch gesonderte, verhältnismäßige Standards für KMU zu verabschieden, die auf die Kapazitäten und Ressourcen solcher Unternehmen zugeschnitten sein sollen.

EU
AIS

13. KMU, die an geregelten Märkten notiert sind, sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich bei ihrer Berichterstattung nach Standards zu richten, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Kapazitäten und Ressourcen stehen.

Fz

14. Der Bundesrat weist darauf hin, dass ein derartiger KMU-Standard mit weiteren Regelungen flankiert werden muss, um die beabsichtigte proportionale Wirkung für KMU zu erreichen:

- a) Banken und Geschäftspartner werden zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten Daten der KMU benötigen. Daher muss sichergestellt werden, dass Kreditinstitute beziehungsweise Geschäftspartner ihren Pflichten genügen, wenn sie die Angaben ihres kleinen beziehungsweise mittelständischen Geschäftspartners nach dem KMU-Standard heranziehen.
- b) Die Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs der Berichtspflichten hat unmittelbar zur Folge, dass die betroffenen Unternehmen auch nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) transparentpflichtig werden. Demnach müssen die Unternehmen angeben, inwiefern jegliche Umsätze sowie Investitions- und Betriebsausgaben taxonomiekonform sind. Im Vergleich zu den bisherigen Anwendungen der Berichtspflichten werden KMU somit mit deutlich komplexeren Anforderungen konfrontiert. Daher sollte ein verhältnismäßiger Erhebungs- und Berichtsmaßstab geprüft werden.

- EU R 15. Zusätzlichem Aufwand durch nachhaltigkeitsbezogene Berichtspflichten sollte jeweils ein konkreter Mehrwert gegenüberstehen.
- EU Wi 16. Zusätzlicher Aufwand und zusätzliche Dokumentations- und Offenlegungspflichten sollten auch einer Kosten-Nutzen-Bewertung unterzogen werden und der den Unternehmen auferlegte zusätzliche bürokratische Aufwand sollte unter dieser Prämisse begrenzt werden. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass unter anderem vor dem Hintergrund der pandemiebedingten schwierigen wirtschaftlichen Lage für die Unternehmen von der Einführung neuer Berichtspflichten durch diesen Richtlinienvorschlag, die eine unverhältnismäßige bürokratische und administrative Belastungen darstellen, gegenwärtig abgesehen werden sollte. Insbesondere eine Überforderung mittelständischer Unternehmen ist zu vermeiden. Folglich setzt sich der Bundesrat für eine proportionale Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichtspflichten ein.
- EU R 17. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Ausgestaltung des Anwendungsbereichs der Berichtspflichten im weiteren Verfahren überdacht werden sollte.
- Er weist insbesondere darauf hin, dass für eine qualitativ hochwertige Nachhaltigkeitsberichterstattung erhebliche Personalressourcen erforderlich sind. Je geringer die Belegschaft eines Unternehmens ist, desto eher droht eine unverhältnismäßige Belastung durch die vorgesehenen neuen Anforderungen. Dies gilt unabhängig von Umsatz oder Bilanzsumme, aber auch von der etwaigen Kapitalmarktorientierung oder der Branchenzugehörigkeit des Unternehmens.
- EU Wi (bei Annahme entfällt Ziffer 21) 18. Der Bundesrat sieht vor allem die Ausweitung des Anwendungsbereichs im Rahmen der vorgeschlagenen Richtlinie als unverhältnismäßig an. Diesbezüglich ist vorgesehen, den bisherigen Anwendungsbereich auf Unternehmen mit einer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl von mehr als 500 Mitarbeitenden auf der Basis der bestehenden Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSR-RL) aus dem Jahr 2014 nun deutlich auszuweiten. Mit dem Vorschlag der Kommission soll der Anwendungsbereich auf alle Großunternehmen unabhängig von der Börsennotierung und ohne die bisherige Schwelle von 500 Beschäftigten ausgeweitet werden.

EU
R
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 21)

19. Die Sichtweise, dass bestimmte Unternehmen unabhängig von ihrer Größe typischerweise einem besonderen Bedarf ihrer Interaktionspartner hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Informationen ausgesetzt sind, deswegen voraussichtlich in jedem Fall erhebliche Anstrengungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an den Tag legen müssen und letztlich von einheitlichen Berichtsstandards profitieren würden, weil unkoordinierte Anforderungen ihrer Partner den Unternehmen noch größere Lasten bringen würden als eine standardisierte Berichterstattung, ist zwar im Ausgangspunkt nachvollziehbar. Allerdings zwingt dieser Gedanke nicht zu einer Einbeziehung kleinerer Unternehmen in die verpflichtende Berichterstattung. Denn von der Standardisierung der Berichtsinhalte können die betroffenen Unternehmen ebenso profitieren, indem sie, wenn im konkreten Fall tatsächlich der angenommene Informationsbedarf geltend gemacht wird, auf die freiwilligen Standards für nicht kapitalmarktorientierte Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) zurückgreifen, die der Richtlinien-vorschlag vorsieht.

Die bisher für die nichtfinanzielle Berichterstattung geltende Schwelle von 500 Mitarbeitenden stellt eine sinnvolle Maßgabe dar, die sicherstellt, dass der Anwendungsbereich der Berichtspflichten den Grundsätzen der Proportionalität und Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich dafür einzusetzen, dass diese Schwelle im Rahmen des aktuellen Vorhabens erhalten wird und nur Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden in die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung einbezogen werden.

EU
Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 21)

20. Weiterhin hat die Kommission vorgeschlagen, den Anwendungsbereich auch auf börsennotierte KMU zu erstrecken. Der Bundesrat sieht diese vorgesehene deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs als unverhältnismäßige bürokratische Belastung an und bittet daher die Bundesregierung, sich im Rahmen der weiteren Verhandlungen gegen eine entsprechende Ausweitung einzusetzen.

AIS
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 18
oder
Ziffer 19
oder
Ziffer 20)

21. Der Bundesrat befürwortet die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Offenlegungspflichten auf weitere Unternehmen, einschließlich aller großen Unternehmen und börsennotierten Unternehmen mit Ausnahme von börsennotierten Kleinstunternehmen.

EU
Wi

22. Für den Fall, dass der Anwendungsbereich entsprechend des Richtlinienvorschlags beibehalten wird, spricht sich der Bundesrat dafür aus, unterschiedliche Vorgaben in Abhängigkeit von der Unternehmensgrößenklasse vorzusehen, und bittet die Bundesregierung entsprechend, sich für eine strikt proportionale Ausgestaltung der Berichtspflichten einzusetzen. Der Bundesrat regt daher an, dass für alle Unternehmen inklusive Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitenden die gleichen Erleichterungen im Hinblick auf die anzuwendenden Standards sowie den Zeitpunkt der Erstanwendung gelten, die der Richtlinienvorschlag für kapitalmarktorientierte KMUs vorsieht.

EU
Wi

23. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Richtlinienvorschlag vorsieht, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht zu erfolgen hat. Dies hat für die Unternehmen zur Folge, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf den Zeitpunkt des Lageberichtes vorzuziehen ist. Dies stellt eine deutliche zeitliche Herausforderung dar.

EU
R
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 26
und
Ziffer 27)

24. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die in Artikel 19a Absatz 1 (Artikel 1 Nummer 3 des Richtlinienvorschlags) betreffend die Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (Rechnungslegungsrichtlinie) vorgesehene zwingende Verortung des detaillierten Nachhaltigkeitsberichts im Lagebericht nicht sinnvoll ist. Aus Sicht des Bundesrates steht den damit einhergehenden erheblichen Belastungen – wie einer Verkürzung der Aufstellungsfrist gegenüber den bisherigen nichtfinanziellen Berichterstattungen und der Erschwernisse für die etwaige Beauftragung eines anderen Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung – kein adäquater Mehrwert gegenüber. Es besteht vielmehr die Besorgnis, dass im Einzelfall die Übersichtlichkeit un-

ter einer Überfrachtung des Lageberichts leiden könnte. Gerade ein gesonderter Nachhaltigkeitsbericht könnte zudem einen besonders hohen Stellenwert der Nachhaltigkeitsaspekte nach außen bekräftigen.

EU
R
Wi
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 26
und
Ziffer 27)

25. [Er bittet die Bundesregierung daher, sich für eine Abmilderung der damit verbundenen Mehrbelastungen für die Unternehmen einzusetzen.] Dies kann durch die Aufnahme einer Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Integration der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Lagebericht oder der Vorlage eines gesonderten Nachhaltigkeitsberichts [sowie durch die ergänzende Aufnahme einer gesonderten Übergangsfrist in die vorgeschlagene Richtlinie für die Integration in den Lagebericht erfolgen]. {Die Veröffentlichung eines gesonderten Nachhaltigkeitsberichts sollte in zeitlicher Hinsicht zu einem gesonderten Termin möglich sein. Damit können interne Belastungsspitzen bei betroffenen Unternehmen vermieden und so auch die Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Nachhaltigkeitsberichterstattung verbessert werden.} [Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung daher, sich für entsprechende Maßnahmen einzusetzen].

[EU
Wi]

{EU
R}

Fz
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 27;
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 24
oder
Ziffer 25)

26. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten für KMU (inklusive entsprechender Finanzinstitute) auch außerhalb des Lageberichts erfüllt werden können, und das Ergebnis in die weitere Beratung der vorgeschlagenen Richtlinie einzubeziehen.

AIS
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 24
oder
Ziffer 25
oder
Ziffer 26)

27. Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Kommission, dass die Mitgliedstaaten nicht länger die Möglichkeit haben sollten, Unternehmen von der Verpflichtung im Lagebericht über Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten, auszunehmen.

EU
R

28. Er begrüßt grundsätzlich die Absicht, konkrete und einheitliche Standards für die Berichterstattung vorzusehen. Er bekräftigt, dass bei deren Ausarbeitung primär auf bereits vorhandene Standards zurückgegriffen werden sollte, damit

bereits bewährte Praktiken und Prozesse in größtmöglichem Umfang weitergeführt werden können.

Der Bundesrat betont, dass dabei die einzuhaltenden Berichtsstandards proportional zur Unternehmensgröße ausgestaltet sein und insbesondere die darin zum Ausdruck kommende Leistungsfähigkeit der Unternehmen besonders berücksichtigen müssen.

EU
R

29. Der Bundesrat befürwortet ausdrücklich die Absicht, vereinfachte Standards für KMU zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu veröffentlichen, soweit deren Anwendung freiwillig sein soll. Diese können zur Vereinheitlichung und als Hilfestellung dienen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass berichtspflichtige Dritte im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit KMU bei Letzteren verstärkt nachhaltigkeitsbezogene Informationen anfordern könnten, die sie bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Berichtspflichten benötigen.

Die freiwilligen Standards sollten entsprechend der Besonderheiten von KMU ausgestaltet sein, sich auf die wesentlichen benötigten Informationen konzentrieren und die Schaffung unverhältnismäßiger bürokratischer Lasten besonders strikt vermeiden. Angemessene Hilfestellungen und Instruktionen, wie diese Standards erfüllt werden können, sollten zur Verfügung gestellt werden.

Fz

30. Der Bundesrat stellt fest, dass durch die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs der Berichtspflichten die deutschen Unternehmen aufgrund ihrer ausgeprägten mittelständischen Struktur (überproportional) stark betroffen sind. Zudem lässt der Regelungsvorschlag der Kommission einen sehr weitgehenden inhaltlichen Spielraum für die zu erlassenden delegierten Rechtsakte.

EU
R

31. Er sieht es als problematisch an, dass die Festlegung der Standards nach dem Richtlinienvorschlag im Wege delegierter Rechtsakte erfolgen soll, während der vorgesehene Richtlinien text die Berichtsinhalte nur allgemein und in stark ausfüllungsbedürftiger Weise beschreibt. Die tatsächliche Belastung der betroffenen Unternehmen wie auch die Eignung der Maßnahmen zum Erreichen des angestrebten Zwecks und somit letztlich die Verhältnismäßigkeit der Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hängen von der Ausgestaltung der konkreten Berichtsinhalte ab. Deren Festlegung läge aber nach der bisherigen Konzeption des Richtlinienvorschlags weitgehend in der Hand des Standardsetzers. Aus

Sicht des Bundesrates sollte der Richtliniengeber die Entscheidung über die Berichtsinhalte in größtmöglichem Umfang selbst treffen.

EU
R
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 33)

32. Er bittet die Bundesregierung daher, darauf hinzuwirken, dass diese in der Richtlinie selbst oder einem Anhang hierzu möglichst konkret umrissen und die Befugnisse des Standardsetzers auf die Ausfüllung von Details und Formalia begrenzt werden.

Fz 33. Die Bundesregierung sollte daher prüfen, ob und gegebenenfalls welcher konkreter Vorgaben es für die delegierten Rechtsakte in der Richtlinie selbst bedarf.

Fz 34. Der Bundesrat sieht hier insbesondere Regelungsbedarf in Bezug auf die Anforderungen an die Berichterstattung von KMU sowie die Konkretisierung der Einbeziehung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter anderem durch die Übernahme der Formulierung „Achtung des Rechts der Arbeitnehmer, informiert und konsultiert zu werden“ aus der bisherigen Rechtsetzung.

Fz 35. Die Bundesregierung hat sich in ihrer „Sustainable-Finance“-Strategie dazu bekannt, darauf hinzuwirken, dass verbindliche EU-Berichtsstandards „unter Beteiligung aller maßgeblichen Stakeholderinnen und Stakeholder“ ausgearbeitet werden, die „das ganze Spektrum der Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen ...“. Sie wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass bei der Erstellung der Berichtsstandards auf Level 2 die bisher unterrepräsentierten Perspektiven einzelner Stakeholdergruppen einbezogen werden. Dazu zählen kleine und mittelständische Unternehmer sowie Gewerkschaften und Akteure der Mitbestimmung.

EU
Wi 36. Benachteiligungen von EU-Unternehmen gegenüber nicht berichtspflichtigen außereuropäischen Unternehmen sollten vermieden werden. Der Bundesrat spricht sich deshalb auch dafür aus, die Implementierung von technologisch relevanten Kennzahlen zu überprüfen, um die Offenlegung wettbewerbsrelevanter Informationen zu vermeiden und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

- Fz 37. Der Bundesrat begrüßt die digitale Anbindung der Nachhaltigkeitsinformationen an den noch zu schaffenden sogenannten European Single Access Point.
- EU
Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 39)
38. Kritisch sieht der Bundesrat jedoch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auch die im Richtlinienvorschlag vorgesehene generelle Pflicht zur Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einem einheitlichen elektronischen Format (ESEF) und der Auszeichnung (sogenanntes tagging) der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Insbesondere für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen stehen Aufwand und Ertrag aus der Nutzung von ESEF und elektronischer Auszeichnung aus Sicht des Bundesrates in keinem angemessenen Verhältnis, so dass für diese Unternehmen von den entsprechenden Pflichten Abstand genommen werden sollte.
- Fz 39. Er bittet die Bundesregierung jedoch zu prüfen, inwiefern hierfür das – mit sehr hohem Aufwand für die Unternehmen einhergehende – einheitliche elektronische Format (ESEF) für alle Unternehmen erforderlich ist.
- EU
AIS
40. Der Bundesrat begrüßt, dass börsennotierte Unternehmen verpflichtet werden, in die Erklärung zur Unternehmensführung eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Zusammenhang mit den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens in Bezug auf das Geschlecht verfolgt wird, aufzunehmen. Er hält dies für erforderlich, um Fortschritte in Richtung einer ausgewogeneren Beteiligung von Frauen und Männern an wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen zu erzielen. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Unternehmen stets über ihr Konzept zur Förderung der Geschlechtervielfalt des Unternehmens und dessen Umsetzung berichten. Er bittet daher um Prüfung, ob der letzte Satz im Änderungsbefehl des Artikels 1 Nummer 5 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags gestrichen werden sollte, welcher nach wie vor die Option der Nichtanwendung eines Diversitätskonzepts für Unternehmen, deren Wertpapiere an geregelten Märkten notiert sind, beinhaltet.

Begründung zu Ziffer 40 (nur gegenüber dem Plenum):

Die Kommission führt in Erwägungsgrund 51 des Richtlinienvorschlags aus, dass sichergestellt werden muss, dass Unternehmen, deren Wertpapiere an geregelten Märkten notiert sind, stets über ihr Konzept zur Förderung der Geschlechtervielfalt und dessen Umsetzung berichten. Dementsprechend sollte in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe g der Rechnungslegungsrichtlinie eine Streichung des letzten Satzes erfolgen. Von einer entsprechenden Abkehr vom „comply or explain – Prinzip“ wären KMU nicht betroffen, da diese gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU ausdrücklich von der Verpflichtung zur Anwendung eines Diversitätskonzepts ausgenommen sind.

Eine entsprechende Streichung und Abkehr vom „comply or explain – Prinzip“ ist auch gemäß Artikel 1 Nummer 7 des Richtlinienvorschlags bei der Neufassung des Artikels 29a der Rechnungslegungsrichtlinie betreffend die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung (künftig: „konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung“) vorgesehen. Dort soll der bisherige Absatz 1 Unterabsatz 2 entfallen, wonach Unternehmen erläutern müssen, weshalb sie in Bezug auf die betreffenden Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung kein Konzept verfolgen.

- EU
R
41. Der Bundesrat äußert Bedenken mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit der in Artikel 1 Nummer 12 des Richtlinienvorschlags betreffend Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe a) der Rechnungslegungsrichtlinie vorgesehenen öffentlichen Bekanntgabe der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes. Die mit dieser Vorschrift einhergehende Pranger- beziehungsweise Sanktionswirkung kann nur in besonderen Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, etwa dort, wo eine entsprechende Veröffentlichung der Genugtuung beziehungsweise Rehabilitation des Verletzten dient. Für die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Handlungspflichten, die ab dem Jahr 2026 auch für kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen Anwendung finden sollen, begegnet die Richtlinienbestimmung in ihrer allgemeinen Form – insbesondere betreffend die beabsichtigte Veröffentlichung von Daten auch natürlicher Personen – erheblichen Bedenken mit Blick auf das Übermaßverbot. Eine Anwendung käme allenfalls bei schwerwiegenden Verstößen in Betracht, die konkret in der Richtlinie festzulegen wären.
- EU
R
42. Er weist darauf hin, dass die in Artikel 1 Nummer 12 des Richtlinienvorschlags betreffend Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe f der Rechnungslegungsrichtlinie vorgesehene Regelung bei Art und Höhe der Sanktionszumessung das Maß der Bereitschaft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle zu berücksichtigen, in der gegen-

wärtigen Form mit dem Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit unvereinbar sein dürfte. Dieser Grundsatz zählt zum Kernbereich eines fairen Verfahrens und gilt auch im Recht der Ordnungswidrigkeiten. Zwar haben Gerichte eine Kooperation von Betroffenen grundsätzlich begünstigend zu berücksichtigen. Die vorgesehene Kodifizierung einer solchen Strafzumessungserwägung birgt jedoch die Gefahr, dass eine entsprechende gesetzliche Vorschrift zukünftig strafscharfend wirkt, wenn der Betroffene nur in geringem Maße kooperiert oder eine Kooperation vollständig unterlässt.

- Fz 43. Die vorgesehene Prüfpflicht des Nachhaltigkeitsberichts sollte aus Sicht des Bundesrates nicht zu einer weiteren Konzentration auf dem Abschlussprüfermarkt führen. Kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürften aber nur schwer das erforderliche Fachwissen aufbauen können. In diesem Kontext lässt der Richtlinienentwurf den Mitgliedstaaten die Möglichkeit offen, auch „unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen“ für eine Prüfung zuzulassen. Die Bundesregierung wird gebeten, für Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.
- EU Wi 44. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass der Aufwand für alle Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie fallen, auf der Basis des Richtlinienvorschlags insgesamt deutlich steigt. Dies bezieht sich unter anderem auf die Erhebung und Aufbereitung der entsprechenden Informationen sowie die Anpassung der Prozesse.
- Fz 45. Die Kommission will bis spätestens zum 31. Oktober 2022 die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlichen, wobei geplant ist, die Richtlinie bis zum 1. Dezember 2022 in nationales Recht umzusetzen.
- EU R 46. Er hat erhebliche Bedenken mit Blick auf die in Artikel 5 des Richtlinienvorschlags vorgesehene erstmalige Anwendung der neuen Vorgaben für ab dem 1. Januar 2023 beginnende Geschäftsjahre. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die Vorlage detaillierter Standards für die Berichterstattung durch delegierte Rechtsakte nach Artikel 19b des Richtlinienvorschlags erst bis spätestens 31. Oktober 2022 beziehungsweise für ergänzende Standards bis 31. Oktober 2023 erfolgen soll. Der Bundesrat bezweifelt, dass eine umfassende und hochwertige Implementierung der neuen Anforderungen in Prozesse der Datenerhebung und Datensteuerung sowie in Berichtsprozesse und -formate in

dem im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Zeitrahmen realistisch ist. Dies gilt in besonderem Maße für die zahlreichen erstmals berichtspflichtigen Unternehmen. Bei einer nicht ausreichenden Implementierungsfrist droht zum einen eine Überforderung betroffener Unternehmen, zum anderen eine verminderte Datenqualität. Hinzu kommt, dass viele europäische Unternehmen durch die mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Krise weiterhin belastet sind.

EU
Wi 47. Folglich bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für längere und angemessene Übergangsfristen bis zur verpflichtenden Implementierung und Erstanwendung der vorgegebenen Standards und somit insgesamt für eine Verschiebung des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Richtlinie einzusetzen.

EU
R 48. Er spricht sich dementsprechend nachdrücklich dafür aus, eine erheblich längere Implementierungsfrist vorzusehen. Diese sollte mindestens 12 Monate nach Verabschiedung der vorgesehenen Standards betragen.

Fz
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 50) 49. Die vorgesehene Anwendung für das Geschäftsjahr ab dem 1. Januar 2023 ist damit sehr kurzfristig, daher sollten die Berichtspflichtigen frühestens auf Geschäftsjahre Anwendung finden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

EU
Wi 50. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, das Geschäftsjahr 2023 noch nicht als Grundlage der erstmaligen Anwendung heranzuziehen.

Fz 51. Auch vor dem Hintergrund einer Verschärfung des Sanktionsregimes in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist diese längere Einführungsfrist geboten.

EU
R 52. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die weiteren Verhandlungen in diesem Sinne zu führen.

EU
R 53. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

54. Der **Ausschuss für Kulturfragen** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.